Prof. Dr. Christoph Brüning
Präsident

Schleswig-Holsteinisches
Landesverfassungsgericht

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2711

12. Februar 2024

Einführung in den Einzelplan 15 in der gemeinsamen Sitzung des Finanzausschusses mit dem Innen- und Rechtsausschuss am 12. Februar 2024

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

gerne nehme ich die Gelegenheit wahr, Ihnen heute als Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts den Einzelplan des Landesverfassungsgerichts vorstellen zu dürfen.

Gestatten Sie mir den einleitenden Hinweis, dass die Etablierung eines eigenen Einzelplanes für das Landesverfassungsgericht – ungeachtet des überaus bescheidenen Volumens des Haushaltes – Konsequenz des Umstandes ist, dass das Landesverfassungsgericht nicht nur Gericht, sondern zugleich ministerialfreies Verfassungsorgan ist. Dieser Status erfordert, dass das Landesverfassungsgericht den Entwurf des Haushaltsplans selbst aufstellt und diesen dann nicht innerhalb der Exekutive, sondern einzig gegenüber dem Landtag verantwortet.

Der Einzelplan selbst ist übersichtlich:

Als Personalausgaben sind Entschädigungen für die Richterinnen und Richter in einer Größenordnung von etwa 62.000,- € eingestellt. Der tatsächliche Bedarf ist schwer zu prognostizieren, da die Entschädigung nur in den Monaten gewährt wird, in denen das Gericht berät, entscheidet oder verhandelt. Die Zahl dieser Monate hängt somit von der Inanspruchnahme des Gerichts und der Komplexität der Fälle ab. Mit dem Ansatz wird das Gericht in der Lage sein, in zehn Monaten tätig zu sein, ohne einen Nachtrag erbitten zu müssen.

In dem Einzelplan sind weiterhin keine Entgelte für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle oder der Verwaltung des Gerichts vorgesehen. Dies erklärt sich aus § 12 des Landesverfassungsgerichtsgesetzes, wonach sich das Gericht der Geschäftsstelle des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts und der Geschäftseinrichtungen der Gerichte des Landes bedienen darf. Davon machen wir in enger Abstimmung mit dem Oberverwaltungsgericht Gebrauch.

In der Haushaltsanmeldung sind auch keine Bezüge für an das Landesverfassungsgericht abgeordnete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgesehen. In der Praxis werden seit Gründung des Gerichts im Jahre 2008 bis zu 1,0 richterliche Arbeitskraftanteile – derzeit anteilig auf zwei Köpfe verteilt – an das Gericht abgeordnet. Eine Kostenerstattung an den Einzelplan 09 findet im Einvernehmen mit dem Justizministerium wegen der insoweit gegebenen wechselseitigen Flexibilität nicht statt.

Diese pragmatische Lösung steht unter dem Vorbehalt einer einigermaßen gleichbleibenden Belastung des Landesverfassungsgerichts. Insoweit muss beobachtet und geprüft werden, ob gelegentlich eine Umstellung vorgenommen werden sollte. Diese wäre sicherlich geboten, wenn das Landesverfassungsgericht auch mit Individualverfassungsbeschwerden angerufen werden könnte, weil sich die Fallzahlen dann – je nach Umfang der für beschwerdefähig erklärten Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte – vervielfachen dürften. Dies würde unter Umständen sowohl Veränderungen der Entschädigungen im Hauptamt – schon jetzt bildet die an Beratungen geknüpfte Entschädigung nicht ab, dass Verwaltungsaufgaben, Kommunikation und Austausch unter den Richterinnen und Richtern ganzjährig anfallen – als auch eine Verstärkung der Anzahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter erfordern. In der Folge könnte dann auch ein gesonderter Ansatz dieser Personalkosten im Haushalt des Landesverfassungsgerichts naheliegen.

Abschließend möchte ich auf den Ansatz für eine Fachtagung für „Landesverfassungsgerichte im Verfassungsverbund“ eingehen: Eine solches Symposium hat am 6. November 2023 in Kiel zum Thema „Staatliche und kommunale Finanzen vor den Landesverfassungsgerichten“ stattgefunden. Über 60 Teilnehmer aus der gesamten Bundesrepublik haben die Möglichkeit genutzt, über die sechs Referate in einen fachlichen Austausch zu treten. Die Meinung zur Fortsetzung dieses Forum zur Vertiefung spezifisch verfassungsrechtlicher Fragen war einhellig und hat Schleswig-Holstein als Standort bundesweit eingeführt. Hier gilt es weiterzumachen.

Prof. Dr. Christoph Brüning